Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat öffentlich Entscheidung 14.12.2023

Beschluss der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hüfingen

---

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat zu diesem Thema am 24.05.2014 und 24.01.2019

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hüfingen vom 24.01.2019. Die Satzung trat nach den letzten Kommunalwahlen zum 01.06.2019 in Kraft.

Am 09.06.2024 finden die nächsten Kommunalwahlen statt. Es bietet sich daher an, die Entschädigungssätze der Satzung zu überprüfen bzw. anzupassen und für die Zeit nach der Kommunalwahl ab dem 01.07.2024 zu ändern.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 19 GemO haben ehrenamtlich tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Durch die Satzung können Höchstbeträge sowie Durchschnittssätze festgelegt werden. Zudem kann durch Satzung bestimmt werden, dass Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und Ehrenbeamte eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

3. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Um die ehrenamtlich Tätigen nicht von der aktuellen Preisentwicklung abzuhängen, ist es erforderlich die in der Satzung über die Entschädigung über die ehrenamtliche Tätigkeit aufgeführten Sätze zu überprüfen. Als Grundlage kann die Erhöhung des Verbraucherpreisindexes (Land) ab dem Indexjahr 2020 bis Oktober 2023 (17,5 %) oder die Tarifentwicklung (2020-2024) im öffentlichen Dienst herangezogen (Gesamtdurchschnitt 14,59%) werden. Diese Tarifsteigerung ist aus Sicht der Verwaltung eine realistische Grundlage für die Anpassung der Entschädigungssätze.

a) Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Nach § 1 der Satzung erhalten ehrenamtlich Tätige den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Durchschnittssätze sind wie folgt festgelegt, wobei die nachfolgend ebenfalls angefügten Erhöhungssätze denkbar wären:

Stundenzahlen	Bisherige Sätze	Erhöhung (gerundet)	Vorschlag für neue Sätze
bis zu 2 Stunden	17,00 €	2,00 €	19,00 €
bis zu 3 Stunden	23,00 €	3,00 €	26,00 €
bis zu 4 Stunden	29,00 €	4,00 €	33,00 €
bis zu 5 Stunden	35,00 €	5,00 €	40,00 €
bis zu 6 Stunden	40,00 €	5,00 €	45,00 €
bis zu 7 Stunden	45,00 €	5,00 €	50,00 €
bis zu 8 Stunden	50,00 €	5,00 €	55,00 €
mehr als 8 Stunden	55,00 € (Tageshöchstsatz)	5,00 €	60,00 € (Tageshöchstsatz)

b) Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

ba) *Monatlicher Grundbetrag und Sitzungsgeld je Sitzung*

Die Gemeinderäte erhalten seit 2019 einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 33,00 Euro, sowie Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 Euro je Sitzung

Es wird vorgeschlagen den monatlichen Grundbetrag sowie das Sitzungsgeld je Gemeinderats- und Ausschusssitzung um jeweils 5,00 Euro auf 38,00 Euro anzuheben.

bb) *Sitzungsgeld je Fraktionssitzungen*

Da die Gemeinderatsthemen in vielen Bereichen immer komplexer werden, ist für eine effektive Gemeinderatsarbeit die Vorbereitung und Diskussion in Fraktionssitzungen wichtig. In der Regel führen die im Hüfinger Gemeinderat vertretenen Fraktionen vor den jeweiligen Gemeinderatssitzungen zur Vorbereitung der Themen Fraktionssitzungen durch.

Daher wurde 2019 Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen in Höhe von 22,00 Euro je Sitzung eingeführt.

Durch die Fraktionsvorsitzenden oder einen dafür bestimmten Vertreter ist die Teilnahme an den durchgeführten Fraktionssitzungen festzuhalten, durch Unterschrift bestätigen zu lassen und insgesamt zu bestätigen.

Es wird vorgeschlagen, das Sitzungsgeld je Fraktionssitzung um 3,00 Euro auf 25,00 Euro anzuheben.

bc) *Sitzungsgelder für Fraktionsvorsitzende und Bürgermeisterstellvertreter*

Für Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeisterstellvertreter, die vom Bürgermeister einberufen werden, erhalten Fraktionsvorsitzende und Bürgermeisterstellvertreter neben dem satzungsgemäßen Sitzungsgeld für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld.

Es wird vorgeschlagen, für Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden und Bürgermeisterstellvertreter, die der Bürgermeister einberufen hat, das Sitzungsgeld um 5,00 Euro auf 38,00 Euro anzuheben.

bd) *Grundbetrag für die Fraktionsvorsitzenden:*

Im Vergleich zu normalen Gemeinderäten haben Fraktionsvorsitzende eine wesentlich höhere Belastung bei der Sitzungsvorbereitung,sowie

Besprechungs- und Repräsentationsterminen. Die Aufwandsentschädigung wurde daher bei der Anpassung 2009 schon überdurchschnittlich um 35,00 Euro auf 50 Euro und 2014 um weitere 20,00 Euro auf 70 Euro zusätzlich zum Grundbetrag für Gemeinderäte erhöht.

Im Jahr 2019 wurde der monatliche Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende um 10,00 Euro auf 80,00 Euro zusätzlich zum Grundbetrag für Gemeinderäte erhöht.

Es wird vorgeschlagen, den monatlichen Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende um 12,00 Euro auf 92,00 Euro zusätzlich zum Grundbetrag für Gemeinderäte zu erhöhen.

c) Entschädigung Fraktionen

Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 320,00 Euro, wobei zu diesem Betrag 9,00 Euro für jedes Fraktionsmitglied je Monat hinzukommen.

Es wird vorgeschlagen, den Festbetrag für Fraktionen auf jährlich 365,00 Euro, sowie den monatlichen Betrag für jedes Fraktionsmitglied auf 10,00 Euro zu erhöhen.

d) Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte

Es wird vorgeschlagen, den jährlichen Festbetrag je Ortschaftsrat um 20,00 Euro auf 165,00 Euro zu erhöhen.

e) Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters

Auch bei den ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertretern muss gesehen werden, dass sie gegenüber den Gemeinderäten einen wesentlich höheren Aufwand haben, der sich natürlich vom 1. bis zum 3. Stellvertreter entsprechend unterscheidet.

Es wird vorgeschlagen, folgende Sätze zu erhöhen (pro Monat):

	Seit 2019	Vorschlag für Erhöhung	**Vorschlag Neue Regelung**
1. Stellvertreter	145,00 €	20,00 €	**165,00 €**
2. Stellvertreter	65,00 €	10,00 €	**75,00 €**
3. Stellvertreter	20,00 €	5,00 €	**25,00 €**

Die Entschädigung der Bürgermeisterstellvertreter wird zusätzlich zum Grundbetrag für Gemeinderäte bezahlt (wie Fraktionsvorsitzende). So soll es auch weiterhin gehandhabt werden.

f) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

fa) *Rechtsgrundlage:*

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. Sie wird vom Gemeinderat durch Satzung bestimmt und kann mit einem vom Hundertsatz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters oder in einem Betrag festgesetzt werden. Da sich vielerorts die Aufgaben der Ortsvorsteher im Verwaltungsbereich reduziert haben, wurde zum 01.01.2006 das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher geändert. U. a. wurde § 9 Abs. 1 Satz 4 des Aufwandsentschädigungsgesetzes gestrichen. Für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher bedeutet dies, dass die Regelung über eine Mindestaufwandsentschädigung weggefallen ist. Durch diese Änderung soll der kommunale Handlungsspielraum gestärkt werden.

Dies führte 2009 und 2014 zu einer Neuregulierung der Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher. Der Gemeinderat ist daran gehalten, eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Entschädigung festzusetzen. Grundlage für die Ermittlung einer angemessenen Entschädigung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes, müssten die Entschädigungssätze für ehrenamtlich Tätige nach § 1 der Satzung sein.

Lt. Ausführung des Innenausschusses beim Landtag kann der Gemeinderat jederzeit über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher neu beschließen. Ein Bestandsschutz auf eine unveränderte Aufwandsentschädigung bei den ehrenamtlichen Ortsvorstehern ist lt. GPA nicht gegeben. Nach § 19 Abs. 3 GemO, Kommentar Kunze-Brunner-Katz Nr. 9 stellt die Aufwandsentschädigung eine besondere Form der Pauschalierung dar, die über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls hinausgeht. Sie ist ein im Voraus festgesetzter regelmäßig zu bezahlender Betrag zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausfall sowie zur Abgeltung von Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie von Haftungsrisiko. Die Aufwandsentschädigung soll nicht wie das Gehalt den Lebensunterhalt des Empfängers sicherstellen.

fb) *Derzeitige Regelung:*

Seit der Satzungsänderung 2019 besteht die Aufwandsentschädigung aus einem Festbetrag von 336,00 €, zuzüglich einer Entschädigung von 0,56 € pro Einwohner des jeweiligen Stadtteils.

Da die Aufwandsentschädigungen in einem Betrag festgesetzt sind, werden diese regelmäßig durch Rechtsverordnung des Innenministeriums angepasst (§ 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigungsgesetz).

Die Anpassungen vom 01.01.2015 - 2,75 %, 01.11.2015 - 1,9 %, 01.11.2016 - 2,1 %, 01.03.2017 - 1,8 % und 01.07.2018 - 2,65 % wurden umgesetzt (gesamt 11,225 %) und sind derzeit Grundlage für die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher.

fc) *Vorschlag für die Neufestsetzung:*

Es wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher entsprechend der bisherigen Satzung nach den Einwohnerzahlen zum 30.06.2023 auf der Grundlage eines Festbetrages von 385,00 Euro zuzüglich 0,65 €/EW festzulegen. Die Festbeträge werden zum 01.07.2024 verbindlich festgesetzt.

fd) *Fahrtkosten:*

Neben der Aufwandsentschädigung steht den Ortsvorstehern Reisekostenvergütung als Ehrenbeamte unmittelbar nach dem Reisekostengesetz zu. Um auf Einzelnachweise verzichten zu können, werden die innerhalb des Stadtgebiets notwendigen Fahrten auf der Grundlage von 50 Fahrten vom jeweiligen Stadtteil nach Hüfingen gewährt:

Es wird vorgeschlagen, diese Pauschalregelung aus Verwaltungsvereinfachungsgründen beizubehalten.

Berechnung der Aufwandsentschädigung:

Stadtteil	EW 30.06. 2018	**Aufwands-entschäd. 0,56 €/EW (auf volle Euro gerundet)**	**Fest-betrag**	**Derzeitige Aufwands-entschädi-gung zu Festsetz-ung in der Satzung**	EW 30.06. 2023	**Aufwands-Entschäd. 0,65 €/EW (auf volle Euro gerundet)**	**Fest-betrag**	**Vorschlag Aufwands-entschädi-gung zu Festsetz-ung in der Satzung**
Behla	469	263,00 €	336,00 €	**599,00 €**	503	326,95 €	**385,00 €**	**710,00 €**
Fürsten-berg	469	263,00 €	336,00 €	**599,00 €**	443	287,95 €	**385,00 €**	**670,00 €**
Hausen vor Wald	509	285,00 €	336,00 €	**621,00 €**	528	343,20 €	**385,00 €**	**725,00 €**
Mundel-fingen	690	386,00 €	336,00 €	**722,00 €**	780	507,00 €	**385,00 €**	**890,00 €**
Sum-pfohren	261	146,00 €	336,00 €	**482,00 €**	296	192,40 €	**385,00 €**	**575,00€**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Hüfingen vom 14.12.2023 wird wie vorgelegt beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Die Fahrtkosten für Ortsvorsteher werden auf der Grundlage von 50 Fahrten, von jedem Ortsteil zum Rathaus Hüfingen pauschaliert.

Anlage:
Satzung